Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Abhandlung von der ehelichen Güter-Gemeinschaft und deren besonderen Würkungen nach allgemeinen Rechten

Georgii, Philipp August Georgii, Carl August

Stutgart, 1792

VD18 12413593

§. 103. Von Schulden wegen Verbrechen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-14082

Worten die Schuld als eine Social-Schuld anerkannt haben, so ist er des Beweises überhoben. **)

*) arg. L. 2. & 21. D. d. probat.

**) in hujusmodi casibus pecuniam in rem communem, & augmentum ac tuitionem societatis communis versam præfumitur. Lauterb. l. c. §. 62. ibique alleg, compl.

S. 103.

Von Schulden wegen Berbrechen.

Wir haben oben bei der allgemeinen Güter-Gemeinschaft die Verbrechen als eis nen Gegenstand derselben bestimmt; bei der besonderen Güter = Gemeinschaft hingegen verhält es sich anders, weil hier jeder Ehes gatte einen Theil seines Vermögens eigensthümlich besizt. Die Strasen müssen also aus diesem eigenthümlichen Vermögen bes zahlt werden, es wäre dann der Sall, daß die auf unrechte Art erworbene Güter mit

Vorwissen und Einwilligung des andern Theils zur gemeinen Masse gekommen was ren. Auf diese Art würde das debitum ex delikto eine Social Schuld.

Lauterb. 1. c. S. 47.

J. 104. Vom Rest des Mannes.

Aus den nemlichen Gründen können wir behaupten, daß die Frau vor die Reste Schulzden ihres Mannes, weil solche ohne Verzbrechen sich nicht contrahiren lassen, nicht verbindlich sene, wenn nicht erwiesen werzden kann, daß der Mann die Gelder, wors an er sich vergriffen, nicht verschwelgt, sonz dern zum Auzen und Unterhalt des Hauszwesens verwendet hätte. Denn in diesem Fall müßten wir den Rest wieder als eine Social=Schuld ansehen, vor welche die Frau nicht nur mit ihrem Antheil an der Errungenschaft, sondern auch mit ihrem eis

(S) 2

gen=

0

B

m

n

12

r

n

E

6

0

3